



REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr. Zl. 5.906/10-I/1-1971

489 I A B.

zu

524 / J.

Präs. an

21. April 1971

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Burger und Genossen, Nr. 524/J vom 10. März 1971 : Errichtung von Fernsehumsatzstationen in der Obersteiermark.

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Auf Grund der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. 195/1966, obliegt die Versorgung des Bundesgebietes mit Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Programmen hinsichtlich der Planung, der Errichtung und des Betriebes der erforderlichen technischen Einrichtungen der "Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H.". Eine verbindliche Auskunft über Fragen der Versorgungsplanung kann daher nur diese Gesellschaft geben.

In die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr fallen in diesem Zusammenhang nur die im Fernmeldegesetz, BGBl. Nr. 170/1949, geregelten fernmeldebehördlichen Aufgaben, insbesondere die Erteilung von Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb der einschlägigen Sendeanlagen auf Grund von Anträgen der genannten Gesellschaft.

Da sich Ihre Anfrage auf die Planung und Ausgestaltung des Fernsehrundfunk-Sendernetzes der "Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H." bezieht, bin ich für die Beantwortung der von Ihnen gestellten konkreten Frage nicht zuständig.

Wien, am 19. April 1971  
Der Bundesminister: